

Voraussetzungen zur Durchführung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

(Jungchar- und Kindergruppen, MinistrantInnen, Firmvorbereitung,...)

Stand 16.03.2021

1. Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche brauchen und sehnen sich nach Gemeinschaft. Gerade nach der Erfahrung des Lockdowns mit monatelangem Heimunterricht wurde dies wieder sehr bewusst. Aus der Kinder- und Jugendhilfe kommen alarmierende Meldungen: Für viele Jugendliche waren die letzten Monate mit großen Unsicherheiten verbunden, sei es durch Arbeitsplatzverlust oder durch das Gefühl des Zurückbleibens in der Zeit des Fernunterrichts.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit leisten einen wertvollen Beitrag dabei, Kindern und Jugendlichen Halt, Orientierung und Hilfestellung zu geben.

Durch beständiges Dranbleiben am Thema und durch ihr bundesweites Netzwerk konnten die Katholische Jungchar und die Katholische Jugend als Mitgliedsorganisationen der Bundes-Jugendvertretung gemeinsam mit vielen PartnerInnen erreichen, dass die Bundesregierung endlich auf die schwierige Situation von Kindern und Jugendlichen aufmerksam wurde und in diesem Bereich – trotz weiterhin sehr hohen Covid-19-Fallzahlen – Lockerungen kommen, die Veranstaltungen ermöglichen.

Das Wichtigste zuerst:

Unter Einhaltung der unten beschriebenen Maßnahmen können ab Montag, 15. März 2021 wieder Treffen von Gruppen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren stattfinden.

So sehr wir diese Öffnungsmöglichkeit im Sinne der Kinder und Jugendlichen begrüßen, so sehr bitten wir – mit Blick auf die Fallzahlen – weiterhin klug abzuwägen, welche Veranstaltungen notwendig sind und entsprechend vorsichtig zu agieren.

2. Gesetzeslage

Grundlage dieses Papiers ist **§ 14** der **4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**.

Folgende Regelungen müssen eingehalten werden:

- Veranstaltungen im Sinne der Verordnung sind alle Treffen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jungschar-, Kinder-, MinistrantInnengruppen, Gruppen zur Erstkommunions- und Firmvorbereitung etc.). NICHT gemeint sind Gottesdienste, diese bleiben durch die entsprechenden Rahmenordnungen der Bischofskonferenz geregelt.
- **Gruppengröße** beträgt maximal **10 Personen bis 18 Jahre** plus bis zu **2 volljährige Betreuungspersonen**¹
- **Dazu** können noch Personen kommen, die „für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind“ (also z.B. externe ReferentInnen).
- Es dürfen **mehrere Veranstaltungen parallel** stattfinden, wenn durch **räumliche und bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung** eine Durchmischung der TeilnehmerInnen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- **Ausreichende Größe der Räumlichkeiten.**
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen **müssen** sowohl TeilnehmerInnen **über 10 Jahre** als auch BetreuerInnen ein **aktuelles behördliches negatives Testergebnis** (siehe Punkt 4.3) vorweisen. Diese Testverpflichtung **entfällt** bei Veranstaltungen im Freien.
- Bei Vorliegen und Einhaltung **eines Präventionskonzepts** kann **entweder** der Abstand von 2 m zwischen den TeilnehmerInnen **oder** das Tragen einer FFP2-Maske oder normalem MNS (für TN unter 14 Jahren) entfallen.
Kurz gefasst: 2 m Abstand: Keine Maske. Weniger als 2 m Abstand (z.B. bei Spielen): Maske (siehe Punkt 4.2).
- Bei Gruppenstunden im Freien **entfällt** die Testverpflichtung, **es sind** jedoch entweder Masken zu tragen ODER der Mindestabstand einzuhalten!
- **Verpflichtendes Präventionskonzept** (siehe Punkte 3-6 dieses Dokuments).
- **Dokumentationspflicht:** Führen eines BesucherInnenbuches, einer Anwesenheitsliste o.ä, damit eine Rückverfolgung möglich ist sowie die Dokumentation der vorgelegten Testergebnisse.
Wir empfehlen auch eine Dokumentation der Sitzplatzverteilung.
- (siehe Pkt. 5)

¹ Achtung: Sind **GruppenleiterInnen** unter 18 Jahre, gelten sie als **Kinder/Jugendliche**. Wenn also eine 16-jährige Gruppenleiterin eine Gruppe leitet, dann dürfen noch 9 Kinder in der Gruppe sein.

3. Präventionskonzept

3.1 Schulung der Betreuer/innen

- Die Schulung ist durch die Leitung der Pfarre, die Covid-Präventionsstelle der Diözese oder die jungeKirche Kärnten durchzuführen.
- Die GruppenbegleiterInnen müssen sich laufend über aktuelle Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie und die Rechtslage informieren. Diese Informationen können über die offizielle Seite des Sozialministeriums, die Homepage der Katholischen Jugend oder über die Präventionsstelle der Diözese (Mag. Roland Stadler) eingeholt werden.

3.2 Schulung der TeilnehmerInnen

- Die TeilnehmerInnen der Gruppen sind durch Aushänge und persönlich durch die BegleiterInnen altersadäquat auf die jeweilige Situation hinzuweisen.

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

4.1 Allgemeine Maßnahmen

- Es gelten die bundesweit einheitlichen sowie die auf Landes- oder Bezirksebene verordneten Maßnahmen.
- Wenn von der Bundesregierung oder von den zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene oder von den zuständigen kirchlichen Gremien verschärfende Maßnahmen beschlossen werden, setzen diese anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Papiers außer Kraft
- Regelmäßige Desinfektion von Tischen, Stühlen und Türgriffen (vor allem bei Gruppenwechseln)
- Oftmaliges Reinigen der Sanitäreinrichtungen
- Flüssigseife und Papierhandtücher in den Toiletten bereitstellen, TeilnehmerInnen werden zum Händewaschen aufgefordert
- Regelmäßiges Lüften (am besten Querlüften) alle 30 Minuten bzw. vor und nach dem Gruppentreffen
- Desinfektionsmittel wird beim Eingang zur Verfügung gestellt, auch einige Masken, falls jemand keine hat
- Verordnungen werden (sichtbar) aufgehängt
- Gruppenstunden enden spätestens um 19 Uhr, damit eine Heimfahrt bis zur Ausgangssperre möglich ist
- Wenn LeiterIn sich krank fühlt: Gruppenstunde absagen.
- TeilnehmerInnen, die sich krank fühlen, dürfen nicht zur Gruppenstunde kommen

4.2 Abstand halten ODER Maske tragen

- Bei Einhaltung eines Abstands von jeweils 2 Metern zwischen den TeilnehmerInnen (z.B. im Sitzkreis auf festgelegten Plätzen) können TeilnehmerInnen und Betreuungspersonen die Masken abnehmen.
- Wird der Abstand unterschritten (z.B. bei Spielen, beim Basteln etc.) ist ab 14 Jahren FFP2-Maske, darunter der normale Mund-Nasenschutz zu tragen.

4.3 Testpflicht bei Veranstaltungen

- Kinder und Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren dürfen nur dann an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn dem Veranstalter ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden behördlichen Antigen-Tests oder eines höchstens 72 Stunden zurückliegenden behördlichen PCR-Tests vorliegt. Bei unter 10-jährigen entfällt diese Testpflicht.

Selbsttests („Nasenbohrertests“, Wohnzimmertests, etc.) gelten hier leider **nicht**, es muss ein behördlicher Test sein.

- Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines behördlichen Antigen- oder PCR-Tests vorgelegt wird.
Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt im Innenbereich **und** im Freien.

Im Sinne der Gleichbehandlung, des Selbstschutzes und der Vorbildwirkung empfehlen wir das Tragen einer FFP2-Maske immer dann, wenn die Jugendlichen diese auch tragen müssen.

5. Erhebung von Kontaktdaten

nach § 21 der 4. Novelle zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Alle Personen, die länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, sind folgend zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Ankunft

Diese Daten dürfen nur zur Kontaktnachverfolgung benutzt werden und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde auszuhändigen. Die erhobenen Daten dürfen nicht durch Dritte einsehbar sein und sind 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu löschen.

6. Maßnahmen bei Erkrankung

- Wenn ein/e TeilnehmerIn positiv getestet wird, ist unverzüglich der/die GruppenleiterIn zu kontaktieren, damit die anderen TeilnehmerInnen informiert werden können.
- Wenn der/die GruppenleiterIn positiv getestet wird, sind über die Pfarre die TeilnehmerInnen der Gruppenstunden zu informieren.
- Wenn es von Seiten der Behörde zu einem Contact Tracing kommt, ist die Gruppenstunde als Treffen anzugeben.